

# Richtlinien für das Verfahren betreffend Zuteilung der Studienplätze im MMed UniFR (2024/25) bzw. Verteilung der Studierenden des BMed UniFR an die weiterführenden Universitäten

Diese Richtlinien gelten ausschliesslich für Studierende, welche 2022/2023 im 2. Studienjahr des BMed in Humanmedizin eingeschrieben sind.

Separate Richtlinien regeln die Zulassung zum MMed UniFR und die Studienplatzzuteilung aller weiteren Bewerberinnen und Bewerber.

## 1. Vertragliche Grundlagen und Kontingente

- Vereinbarung (<https://www3.unifr.ch/uni/de/rechtsetzung/>) zwischen:
  - der Universität Basel und der Universität Freiburg (510.802)
  - der Universität Bern und der Universität Freiburg (510.805)
  - der Universität Zürich und der Universität Freiburg (510.801)
- Gemäss diesen Vereinbarungen verteilen sich die für die Studierenden der Universität Freiburg verfügbaren Masterstudienplätze (MMed) wie folgt:
  - Universität Basel: 20
  - Universität Bern: mind. 30
  - Universität Zürich: mind. 30

### Bemerkung:

Die Fortsetzung des Studiums an der **Universität Lausanne** ist ebenfalls möglich. Es ist auch möglich, eine Zulassung an der **Università della Svizzera italiana (USI)**; Verhandlungen im Gange) zu beantragen.

- Verordnung vom 12. Dezember 2022 über die Zulassungsbeschränkungen zum Master of Medicine (MMed) der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2023/2024. Gemäss dieser Verordnung ist die Anzahl der verfügbaren Studienplätze auf 40 beschränkt.
- Vereinbarung vom 18. März 2020 zwischen den Vizedekanen der Medizinischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern und Zürich und der Abteilung Medizin der UniFR, in der eine Mindestanzahl transferierter Studierender festgelegt ist. Es sind 20 für Basel, 27 für Bern und 27 für Zürich, gemäss den an die Medizinischen Fakultäten bis spätestens 15. Oktober 2023 übermittelten Listen.

## 2. Verfahren und Kriterien

### A. Wahl der Universitäten und Prioritäten (Studierende)

Die Studierenden teilen ihre Wünsche (1. bis 6. Wahl) mit Hilfe des Online-Formulars «Wahl der Universität) bis zum **28. August 2023** mit.

Studierende, welche das 2. Studienjahr wiederholen werden, nehmen am Verfahren betreffend Zu- und Verteilung der Studienplätze 2024 teil.

Studierende, die beabsichtigen, nach dem BMed ein Zwischenjahr einzuschalten, beantragen dies anhand desselben Formulars bis zum **28. August 2023**. Sie nehmen in jedem Fall am Verfahren betreffend Zuteilung der Studienplätze im MMed UniFR bzw. zur Verteilung an eine weiterführende Universität 2023 teil. Die Abteilung Medizin teilt bis zum **27. September 2023** mit, ob die Anträge angenommen werden. In diesem Fall erhalten die Studierenden eine Studienplatzgarantie für die Fortsetzung des Studiums auf Masterstufe im Herbstsemester 2025. Im Falle eines negativen Bescheids dürfen die Antragsteller/innen ihre Wunschliste (Reihenfolge der Universitäten) innerhalb 48 Stunden nach Erhalt der Mitteilung ändern.

**Änderungen der Wünsche betr. Fortsetzungsuniversität, bzw. Anträge um ein Zwischenjahr, welche nach dem 28. August 2023 mitgeteilt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.**

In einem separaten Online-Formular geben die Studierenden an, ob sie eine «persönliche, vorrangige Situation» bei der Vergabe eines Studienplatzes geltend machen möchten. Es werden die von swissuniversities aufgelisteten Ausnahmesituationen berücksichtigt (Anhang). Bis zum **17. Juli 2023** müssen diese besonderen Situationen gemeldet und alle erforderlichen Unterlagen mittels Online-Formular eingereicht werden.

## **B. Zuteilung der Studienplätze im Masterstudium UniFR**

Unter den Studierenden, welche UniFR als erste Wahl angegeben haben:

1. Studierende mit Wohnsitz im Kanton Freiburg (ständiger Wohnsitz der Eltern bzw. ständiger Wohnsitz des/der Studierenden seit mindestens zwei Jahren, falls er/sie finanziell unabhängig ist) erhalten einen Studienplatz an der Universität Freiburg.
2. Studierende, welche eine «persönliche, vorrangige Situation» geltend machen können, erhalten einen Platz an der Universität Freiburg. Der Entscheid, ob diese akzeptiert wurde, wird vor dem **27. September 2023** bekannt gegeben.
3. Verbleibende Plätze werden ggf. anhand eines Rankings vergeben: Das Ranking wird anhand der Durchschnittsnote der Prüfungen des 2. Studienjahres (Anrechnungseinheiten des Herbst- und des Frühlingsemesters) erstellt.

Die Anzahl der zugewiesenen Plätze beträgt 40, abzüglich der Zahl die erforderlich ist, um mindestens 74 Transfers nach Basel, Bern und Zürich zu garantieren. Studierende, die nicht ausgewählt wurden, nehmen an der Verteilung an die weiterführenden Universitäten teil (→ C).

Wenn 40 oder weniger Studierende die UniFR als erste Wahl für die Fortsetzung des Studiums angegeben haben, erhalten alle einen positiven Zuteilungsentscheid, mit der Bedingung, dass die restliche Anzahl der Studenten mindestens 74 beträgt. In diesem Fall können verbleibende Plätze ggf. im Rahmen der Phase C (Studierende, die UniFR als 2., 3. oder 4. Wahl angegeben haben) nach den angewandten Kriterien vergeben werden, dies bis zu einer Mindestanzahl von 74 Transfers.

### C. Verteilung an die weiterführenden Universitäten

1. Studierende mit Wohnsitz im Kanton ihrer Wunsch-Universität (ständiger Wohnsitz der Eltern bzw. ständiger Wohnsitz des/der Studierenden seit mindestens zwei Jahren, falls er/sie finanziell unabhängig ist) erhalten einen Studienplatz an dieser Universität.
2. Studierende, welche eine «persönliche, vorrangige Situation» geltend machen können, erhalten einen Platz an ihrer Wunsch-Universität. Der Entscheid, ob diese akzeptiert wurde, wird vor dem **27. September 2023** bekannt gegeben.
3. Die verbleibenden Plätze werden in der Reihenfolge der Durchschnittsnote der Prüfungen des 2. Studienjahres (Anrechnungseinheiten des Herbst- und des Frühlingsemesters). Wenn die Aufnahmekapazität der zuerst gewählten Universität ausgeschöpft ist, wird die nächste Wahl berücksichtigt.
4. Falls ein Transfer-Standort (I) die erforderliche Mindestanzahl (s. Seite 1) Studierender nicht erreicht, wird die entsprechende Anzahl Studierender auf den Listen beider anderer Standorte (II und III) in den betreffenden Standort (I) transferiert (betrifft Studierende mit den niedrigsten Durchschnittswerten bei den Prüfungen des 2. Studienjahres - Anrechnungseinheiten des Herbst- und des Frühlingsemesters). Die Verteilung der Studierenden auf diese beiden anderen Standorte (II und III) wird dann entsprechend den Kriterien angepasst. Dabei werden die Wünsche der Studierenden berücksichtigt.

Falls zwei Transfer-Standorte (I und II) die erforderliche Mindestanzahl Studierender nicht erreichen, wird die entsprechende Anzahl Studierender auf den letzten Rängen der Liste des dritten Standortes (III) in die beiden betroffenen Standorte (I oder II) transferiert. Die Verteilung der Studierenden auf die zwei Standorte (I und II) wird dann gemäss den Kriterien angepasst. Dabei werden die Wünsche der Studierenden berücksichtigt.

Die Abteilung Medizin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät informiert die Studierenden bis spätestens **9. Oktober 2023** über die Entscheidung der Vergabe eines Studienplatzes an der UniFR bzw. der Universität der Fortsetzung für den MMed.

### 3. Rekurs

Für Rekurse ist die interne Rekurskommission der Universität zuständig.

**Vom Abteilungsrat am 14. Mai 2018 vorgeschlagen**

**Vom Fakultätsrat am 28. Mai 2018 genehmigt**

(Am 8. April 2019 modifiziert, Abteilung Medizin)

Änderungen vom Abteilungsrat am 15. Juni 2020 vorgeschlagen

Änderungen vom Fakultätsrat am 29. Juni 2020 genehmigt

(Am 1. Mai 2021 modifiziert, Abteilung Medizin)

(Am 3. Mai 2022 modifiziert, Abteilung Medizin)

(Am 17. Mai 2023 modifiziert, Abteilung Medizin)

Anhang:

- Zulassungsverfahren zum Medizinstudium – Persönliche Verhältnisse

## Zulassungsverfahren zum Medizinstudium – Persönliche Verhältnisse

**Was sind persönliche Verhältnisse?** Bei der Zuteilung der Studienplätze auf Basis der Resultate des Eignungstests für das Medizinstudium kann es aufgrund der unterschiedlichen Nachfrage nach den verschiedenen Studienangeboten zu Umleitungen kommen. In diesen Fällen erhält eine Person zwar einen Studienplatz, jedoch nicht an ihrem Wunschort. Wenn es aber die persönliche Situation einer Studienbewerberin, eines Studienbewerbers rechtfertigt, wird in Ausnahmefällen auf eine Umleitung verzichtet und die Zuteilung zum gewünschten Studienort ist garantiert.

**Wer kann seine persönlichen Verhältnisse geltend machen?** Die Zuteilung der Studienplätze hat aus Gründen der Gleichbehandlung einheitlich und nach klar definierten Regeln zu erfolgen. Bei der Berücksichtigung persönlicher Gründe von Studienanwärterinnen und -anwärtern müssen somit einheitliche Kriterien angewendet werden. Persönliche Verhältnisse werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt: Solche Ausnahmen können aus den folgenden Gründen vorliegen und sind mit den genannten Dokumenten zu belegen:

- **Verheiratete Bewerber und Bewerberinnen:** Fotokopie des Familienbüchleins
- **Chronische Erkrankung oder Behinderung der Bewerberin / des Bewerbers:** Arztzeugnis, Fotokopie des Invalidenausweises o.ä.
- **Betreuung einer pflegebedürftigen Person aus dem engsten Familienkreis:** Ärztliche Bescheinigung, welche bestätigt, dass der/die Gesuchstellende zu dieser Betreuung benötigt wird
- **Kinderbetreuung:** Fotokopie des Familienbüchleins
- **unzumutbare finanzielle Mehrkosten,** insbesondere wenn die Eltern wegen Erstausbildungen weiterer Kinder im Verhältnis zu ihrem Einkommen bereits sehr stark belastet sind: Eine Bescheinigung der Summe der Nettoeinkommen der Eltern, inkl. Kinderzulagen (Steuerveranlagung) sowie ggf. eine Bestätigung, dass sich Geschwister in der Ausbildung befinden
- **Inhaber einer Swiss Olympic (Talent) Card oder Mitglieder eines Nationalkaders,** welche Ihren Trainingsstandort nicht ohne weiteres verlegen können: Fotokopie der Swiss Olympic (Talent) Card, Nachweis der Mitgliedschaft o.ä.

Nicht akzeptiert werden hingegen folgende Ausnahmegründe:

- keine oder mangelhafte Kenntnisse des Französischen bzw. des Deutschen
- Mitgliedschaft in Organisationen oder Ausübung von Ämtern jeglicher Art
- Ausübung von Freizeittätigkeiten
- Betreuung von Tieren
- erschwerte wöchentliche Rückkehr ins Elternhaus infolge grosser Reisedistanz

- bestehende Partnerschaften (Freund bzw. Freundin)
- bestehende oder zugesicherte Mietverträge oder Wohngelegenheiten
- bestehende oder zugesicherte Erwerbstätigkeiten
- persönliche Schicksalsschläge (Todesfälle, Unfälle, Straftaten, usw.)
- persönliche Bekanntschaften oder verwandtschaftliche Beziehungen
- persönliche Wünsche und Bevorzugungen
- private Abmachungen oder vertragliche Bindungen aller Art
- Mehrkosten, die keine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen
- ablehnende bzw. nicht in der beantragten Höhe ausfallende Entscheide kantonaler Stipendienstellen
- finanzielle Belastungen durch Schuldendienste (Bauhypotheken, Kredite usw.)

**Wie kann man seine persönlichen Verhältnisse geltend machen?** Sollte eine der oben genannten schwerwiegenden Einschränkungen bestehen, müssen diese zwingend bereits zum Zeitpunkt der Voranmeldung (Frist vom 15. Februar) geltend gemacht und ausreichend belegt werden (nachträgliches Einreichen der Belege per E-Mail an [med@swissuniversities.ch](mailto:med@swissuniversities.ch) bis spätestens 15. März möglich) Im Rahmen der Online-Anmeldung stehen dafür ein entsprechendes Eingabefeld und die Möglichkeit für einen Dokumentenupload zur Verfügung. Wird die persönliche Situation nicht fristgerecht geltend gemacht oder nicht ausreichend belegt, wird diese im weiteren Verfahren und bei der Zuteilung der Studienplätze nicht berücksichtigt.

**Wie erfolgt die Beurteilung der persönlichen Verhältnisse?** swissuniversities entscheidet in Absprache mit den Zulassungsstellen der betreffenden Hochschulen. Nach einer Vorprüfung durch die Abteilung der Medizin von swissuniversities erhalten die Zulassungsstellen der Hochschulen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ausgehend von dieser Vernehmlassung erfolgt vor der Testdurchführung eine abschliessende Beurteilung.

**Wann kommt die Regelung zur Anwendung?** Die persönliche Situation wird im Falle einer positiven Beurteilung bei der Verteilung der Studienbewerber:innen auf die Studienangebote berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass der betreffenden Person auf Basis ihres Resultats am Eignungstest ein Studienplatz zugeteilt wird. Auf den Entscheid, ob jemand zum Studium zugelassen wird oder nicht, hat die persönliche Situation somit keinerlei Einfluss.